

S a t z u n g über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit dem §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), des § 21 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitaG) und der §§ 22 bis 24 sowie § 90 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Sehnde in seiner Sitzung am 30.08.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

1. Die Betreuung von Kindern in der durch die Stadt Sehnde vermittelten Kindertagespflege gem. § 23 SGB VIII ist gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagespflege.
2. Für die Betreuung der Kinder wird eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt.
3. Gemäß den Bestimmungen des § 21 KiTaG in der jeweiligen Fassung haben Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule einen Anspruch auf beitragsfreien Besuch einer Kindertagesstätte bis zu acht Stunden täglich. Die Kinder werden in dem Monat, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, gebührenfrei gestellt, unabhängig davon, welche Betreuungsform sie besuchen (also auch in der Kindertagespflege, sofern durch die Betreuung der Rechtsanspruch erfüllt wird). Eine Antragstellung ist nicht erforderlich.
Für eine Betreuung, die über acht Stunden täglich hinausgeht, werden Benutzungsgebühren gemäß § 1 Punkt 2. dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes oder derjenige, der die Betreuung veranlasst hat. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erhebungszeitraum und Fälligkeit der Gebühren

1. Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bis zum 5. jeden Monats im Voraus fällig. Bei Beginn oder Ende des Betreuungsverhältnisses erfolgt eine auf den Tag genaue Abrechnung.
2. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der Bescheid ist dem Zahlungspflichtigen zuzustellen. Rechtskräftig festgesetzte Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
3. Die Stadt Sehnde kann den Tagespflegeplatz fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Tagespflegestelle ausschließen, wenn der /die Gebührensschuldner/in sich mit zwei

Monatsgebühren im Rückstand befindet und trotz Mahnung der Zahlungspflicht nicht nachkommt oder die im Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet hat.

4. Bei Krankheit und Urlaub der Tagespflegeperson ist die Gebühr in voller Höhe weiter zu zahlen, wenn die Stadt Sehnde bzw. die Großtagespflegestelle für diese Zeit eine Vertretung stellt. Wird die Vertretung nicht in Anspruch genommen, kann die Gebühr auf Antrag um 50% ermäßigt werden.
5. Nimmt die Tagespflegeperson an einem von der Stadt Sehnde organisierten Studientag teil, besteht an diesem Tag kein Anspruch auf Betreuung. Wenn am Studientag keine Vertretung gestellt wird, wird die Gebühr für diesen Tag automatisch im Nachhinein erstattet.

§ 4

Ermäßigung und Gebührenfreistellung für eine Betreuung in der Kindertagespflege

1. Auf Antrag wird der/die Gebührenschuldner/in im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe gemäß §90 Abs. 3,4 SGB VIII ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht freigestellt. Der geförderte Personenkreis umfasst:
 - a) Kinder, die selbst oder deren Eltern Arbeitslosengeld II bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB II oder XII beziehen.
 - b) Kinder von Eltern, deren Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu er-rechnende Grenze nicht übersteigt.

Teilweise von den Gebühren freizustellen sind Kinder, die selbst oder deren Eltern unter Berücksichtigung des Einkommenseinsatzes über der Einkommensgrenze gem. 87 SGB XII, mit ihrem Einkommen die gem. §§ 82 bis 85 SGB XII zu errechnende Einkommensgrenze übersteigen.

2. Die Zuschussregelung für den Personenkreis, deren Einkommen die maßgebliche Einkommensgrenze geringfügig überschreitet, wird von der Stadt Sehnde durch eigene Förderrichtlinien ergänzt.
3. Bleibt ein Kind der Betreuung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Wochen fern (wegen Krankheit oder aus sonstigen gewichtigen Gründen), wird die Gebühr auf Antrag um 50% ermäßigt.
4. Werden aus einer Familie mehrere Kinder gleichzeitig in Kindertagespflege bzw. in einer Krippe oder einem Hort in der Stadt Sehnde betreut, wird auf Antrag für das zweite Kind die zu zahlende Gebühr um 50% ermäßigt, für jedes weitere Kind entfällt die Gebühr. Die Geschwisterermäßigung findet im Zusammenhang mit der Beitragsfreiheit gemäß § 21 Abs. 1 KiTaG keine Anwendung. Wird das freigestellte Kind jedoch kostenpflichtig ergänzend in Tagepflege betreut, findet die Geschwisterermäßigung Anwendung.

§ 5

Voraussetzungen für die Entgeltleistung an Tagespflegepersonen

1. Eine Entgeltleistung an Tagespflegepersonen wird gem. §23 SGB VIII geleistet, wenn das betreute Kind gem. § 24 Abs. 3 SGB VIII vermittelt wurde und die Tagespflegeperson eine gültige Tagespflegeerlaubnis nachweist.

2. Als qualifiziert gilt, wer i.S.d. § 23 SGB VIII einen Nachweis von z.Zt. mindestens 160 einschlägigen Fortbildungsstunden erbringt oder eine einschlägige Ausbildung hat.
3. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, pro Kita-Jahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres) die Teilnahme an 24 Unterrichtsstunden Fortbildung sowie an vier Zeitstunden Fachberatung nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt über den Qualitätspass der Stadt Sehnde.

Die Stadt Sehnde organisiert ein- bis zweimal im Jahr einen ganztägigen Studientag für alle Tagespflegepersonen. Die Teilnahme ist freiwillig und wird auf die zu leistenden Fortbildungsstunden angerechnet. Bei Nachweis der Teilnahme wird das laufende Entgelt für diesen Tag weitergezahlt, obwohl keine Kindertagespflege-Betreuung geleistet wird.

§ 6

Art und Umfang der Entgeltleistung

1. Die Höhe der Entgeltleistung wird unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Betreuungsdauer von 252 Arbeitstagen pro Jahr bzw. 5 Tagen pro Woche oder 21 Tagen pro Monat bemessen.
 - a) Die Höhe der Entgeltleistung wird pro Kind und Betreuungsumfang gemäß der als Anlage beigefügten Entgelttabelle berechnet, die Bestandteil der Satzung ist.
 - b) Jede Tagespflegeperson hat zunächst Anspruch auf ein Grundentgelt entsprechend ihrer Qualifikation in Höhe der als Anlage beigefügten Entgelttabelle. Zusätzlich wird für das laufende Kita-Jahr ein erhöhtes Entgelt gemäß Tabelle (Anhang) gezahlt, wenn für das jeweils abgelaufene Kita-Jahr die Teilnahme an den o.g. verpflichtenden Fortbildungs- und Fachberatungsstunden über den Qualitätspass der Stadt Sehnde nachgewiesen wurde.
 - c) Bei einer Betreuung im Haushalt der Sorge/Erziehungsberechtigten wird der Entgeltanteil für die materiellen Aufwendungen um 20 % abgesenkt.
 - d) Bei Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson wird das Entgelt für insgesamt bis zu 6 Wochen im Jahr weiter gezahlt. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, der Stadt Sehnde Ausfallzeiten für Krankheit oder Urlaub unverzüglich mitzuteilen.
 - e) Wird die Gebühr für die Personensorgeberechtigten nach §5 Abs.3 der Satzung um 50% ermäßigt, erhält auch die Tagespflegeperson ein um 50% ermäßigtes Entgelt.
2. Die Entgeltleistung wird monatlich geleistet. Die Zahlung erfolgt spätestens zum 03. des Folgemonats. Bei Beginn oder Ende eines Betreuungsverhältnisses erfolgt eine taggenaue Abrechnung.
3. Die Stadt Sehnde erstattet auf Antrag und Nachweis der Tagespflegepersonen den Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie die hälftigen Beiträge zu einer angemessenen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung nach den Bestimmungen des § 23 SGB VIII, sofern nicht von anderer Stelle dieser Zuschuss bereits geleistet wurde. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der Anzahl der Betreuungsverhältnisse an die Tagespflegeperson geleistet, jedoch nur dann, wenn in dem entsprechenden Monat mindestens ein Kind betreut wurde.

Der Zuschuss zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung wird monatlich zusammen mit der Entgeltzahlung geleistet. Die Erstattung des Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung erfolgt jährlich nach Rechnungsstellung für das vorangegangene Haushaltsjahr.

4. Für Kinder mit besonderem Förderungsbedarf (anerkannt nach SGB XII) kann die Tagespflegeperson ein Entgelt bis zur Höhe des doppelten Erziehungsentgeltes erhalten.

**§7
Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde“ vom 18.05.2017 außer Kraft gesetzt.

Sehnde, den 30.08.2018

Stadt Sehnde
Der Bürgermeister

gez. Lehrke

(L.S.)

Lehrke

Anlage zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren sowie die Zahlung von Entgeltleistungen in der Tagespflege in der Stadt Sehnde“.

Gebührentarif

Gem. § 2 der Satzung werden von den Sorge/Erziehungsberechtigten folgende Gebühren pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (gemessen an 252 Arbeitstagen pro Jahr, 21 Tagen pro Monat) erhoben. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 5 Tage-Woche errechnet.

Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

Betreuungszeit/Stunden	Gebühr ab 01.07.2018
0,5	20,50 €
1,0	41,00 €
1,5	61,50 €
2,0	82,00 €
2,5	102,50 €
3,0	123,00 €
3,5	143,50 €
4,0	164,00 €
4,5	184,50 €
5,0	205,00 €
5,5	225,50 €
6,0	246,00 €
6,5	266,50 €
7,0	269,50 €
7,5	288,75 €
8,0	308,00 €
8,5	327,25 €
9,0	346,50 €
9,5	365,75 €
10,0	385,00 €

Entgelttabelle

Gemäß § 7 der Satzung wird an die Tagespflegeperson folgende Entgeltleistung pro Kind und Monat bei einer regelmäßigen durchschnittlichen Betreuungszeit pro Tag (gemessen an 252 Arbeitstagen pro Jahr, 21 Tagen pro Monat) gezahlt. Findet die Betreuung nur an einzelnen Tagen pro Woche statt oder variiert die Betreuungszeit, so wird eine durchschnittliche Betreuungszeit pro Tag auf Grundlage einer 5 Tage-Woche errechnet.

Bei der als maßgeblich errechneten durchschnittlichen Betreuungszeit wird die angefangene halbe Stunde auf eine volle halbe Stunde auf- oder abgerundet.

Betreuungszeit in Stunden	Grundentgelt Erzieherin	Mit Nachweis Fortbildungen	Grundentgelt 160 Std.	Mit Nachweis Fortbildungen
10	882,00 €	945,00 €	840,00 €	892,50 €
9,5	837,90 €	897,75 €	798,00 €	847,88 €
9,0	793,80 €	850,50 €	756,00 €	803,25 €
8,5	749,70 €	803,25 €	714,00 €	758,63 €
8,0	705,60 €	756,00 €	672,00 €	714,00 €
7,5	661,50 €	708,75 €	630,00 €	669,38 €
7,0	617,40 €	661,50 €	588,00 €	624,75 €
6,5	573,30 €	614,25 €	546,00 €	580,13 €
6,0	529,20 €	567,00 €	504,00 €	535,50 €
5,5	485,10 €	519,75 €	462,00 €	490,88 €
5,0	441,00 €	472,50 €	420,00 €	446,25 €
4,5	396,90 €	425,25 €	378,00 €	401,63 €
4,0	352,80 €	378,00 €	336,00 €	357,00 €
3,5	308,70 €	330,75 €	294,00 €	312,38 €
3,0	264,60 €	283,50 €	252,00 €	267,75 €
2,5	220,50 €	236,25 €	210,00 €	223,13 €
2,0	176,40 €	189,00 €	168,00 €	178,50 €
1,5	132,30 €	141,75 €	126,00 €	133,88 €
1,0	88,20 €	94,50 €	84,00 €	89,25 €
0,5	44,10 €	47,25 €	42,00 €	44,63 €

Entgelttabelle ab dem 01.01.2019

Betreuungszeit in Stunden	Grundentgelt Erzieherin	Mit Nachweis Fortbildungen	Grundentgelt 160 Std.	Mit Nachweis Fortbildungen
10	917,30 €	982,80 €	873,60 €	928,20 €
9,5	871,44 €	933,66 €	829,92 €	881,79 €
9,0	825,57 €	884,52 €	786,24 €	835,38 €
8,5	779,71 €	835,38 €	742,56 €	788,97 €
8,0	733,84 €	786,24 €	698,88 €	742,56 €
7,5	687,98 €	737,10 €	655,20 €	696,15 €
7,0	642,11 €	687,96 €	611,52 €	649,74 €
6,5	596,25 €	638,82 €	567,84 €	603,33 €
6,0	550,38 €	589,68 €	524,16 €	556,92 €
5,5	504,52 €	540,54 €	480,48 €	510,51 €
5,0	458,65 €	491,40 €	436,80 €	464,10 €
4,5	412,79 €	442,26 €	393,12 €	417,69 €
4,0	366,92 €	393,12 €	349,44 €	371,28 €
3,5	321,06 €	343,98 €	305,76 €	324,87 €
3,0	275,19 €	294,84 €	262,08 €	278,46 €
2,5	229,33 €	245,70 €	218,40 €	232,05 €
2,0	183,46 €	196,56 €	174,72 €	185,64 €
1,5	137,60 €	147,42 €	131,04 €	139,23 €
1,0	91,73 €	98,28 €	87,36 €	92,82 €
0,5	45,87 €	49,14 €	43,68 €	46,41 €